



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Juni 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2023.WEU.1883
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich für die Jahre 2025 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
2.1	Kantonales Recht	2
2.2	Bundesrecht	3
3.	Beschreibung des Geschäfts	4
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Grundzüge und Konzeption der PV	4
3.3	PV betreffend die PZ im Bereich Landschaft	5
3.4	PV betreffend die PZ im Bereich Naturschutz	6
3.5	PV betreffend die PZ im Bereich Lärm- und Schallschutz	6
3.6	PV betreffend die PZ im Bereich gravitativer Naturgefahren	7
3.6.1	Grundlage: Waldgesetz	7
3.6.2	Grundlage: Wasserbaugesetz	8
3.7	PV betreffend die PZ im Bereich Wald	8
3.8	PV betreffend die PZ im Bereich Revitalisierungen	10
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	11
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	12
5.1	Auswirkungen auf Finanzen	12
5.1.1	Übersicht	12
5.1.2	Spezifische Bemerkungen zu den Finanzen für jede PV	14
	Teilprogramm «Landschaftsqualität»	15
	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	15
5.2	Auswirkungen auf das Personal	17
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	17
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	17
8.	Ergebnis der Konsultation	18
9.	Antrag	19

1. Zusammenfassung

In den Umweltbereichen Landschaft, Naturschutz, Wildtiere, Lärm- und Schallschutz, gravitative Naturgefahren, Wald sowie Revitalisierungen sind zahlreiche Förderungsmassnahmen Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund betreibt in diesen Bereichen seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) grundsätzlich keine projektbezogene Förderung mehr, sondern stellt den Kantonen über Vierjahresperioden Globalbeiträge zur Verfügung, die auf der Grundlage von gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen für Massnahmen auf dem Kantonsgebiet einzusetzen sind. Die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge werden im Sinne von Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) als «Programmvereinbarungen» (PV) bezeichnet. Die Erfahrungen aus den vier bisherigen Programmperioden 2008 – 2011, 2012 – 2015, 2016 – 2019 und 2020 – 2024 zeigen, dass sich die PV zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Bei Zahlenvergleichen mit früheren PV ist zu berücksichtigen, dass das Massnahmenpaket für die Programmperiode 2020 – 2024 fünf Jahre abdeckte.

Die vorliegenden sechs von insgesamt sieben PV im Umweltbereich sind mit den kantonalen Zielsetzungen abgestimmt und eröffnen dem Kanton sachgerechte Spielräume, so dass die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) dem Regierungsrat beantragt, sie gesamthaft zu genehmigen und die jeweils fachlich zuständigen Amtsvorsteher bzw. im Bereich der Landschaft die Direktorin der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zur Unterzeichnung im Namen des Kantons Bern zu ermächtigen. Einzig die PV Wildtiere wird aufgrund einer Verzögerung mittels separatem Nachfolge-Regierungsratsbeschluss zu genehmigen und der entsprechende Amtsvorsteher der WEU zur Unterzeichnung im Namen des Kantons Bern zu ermächtigen sein.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Kantonales Recht

- Artikel 51 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1);
- Artikel 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01);
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11);
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111);
- Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112);
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112);
- Artikel 10 der Kantonalen Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761);
- Artikel 9, 12-16, 28-31 und 32-37a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11);
- Artikel 13, 16-24, 36-41 und 42-45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111);
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11);
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1);
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1);
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0);

- Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111);
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0);
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1);
- Kantonaler Richtplan (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015 (insb. Massnahmenblatt E_08).

2.2 Bundesrecht

- Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- Artikel 11 ff. des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), insbesondere 1. Abschnitt, Artikel 13, 14a, 18 ff. und 23a ff.;
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1), insbesondere 1. Abschnitt;
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31);
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32);
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33);
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34);
- Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35);
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37);
- Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01);
- Artikel 13-28 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41);
- Artikel 1, 2, 20, 36, 37, 37a, 37b, 38, 38a und 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Artikel 18, 31, 38, 38a, 39, 40-40b, 41, 43 und 46 ff. der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01);
- Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100);
- Artikel 9, 10 und 11 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1);
- Artikel 4 Buchstabe m, 37, 38a und 62b des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Artikel 41d, 54a, 54b, 58-61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Verordnung vom 29. März 2017 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11);
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv; SR 541.36);
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028;
- Typenliste Lawinenverbauungen;
- Typenliste Ankermörtel;
- Lawinenverbau im Anbruchgebiet, 2007;
- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, 2005;

- Grundlagen zur Qualitätsbeurteilung von Steinschlagschutznetzen und deren Fundation, 2018;
- Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegungsgefahren, 2016;
- Richtlinien zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten, 1984;
- Wegleitung Hochwasserschutz an Fliessgewässern, 2001;
- Empfehlung Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, 1997;
- Vollzugshilfe Wald und Wild, 2010;
- Vollzugshilfe NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle Schutzwald), 2024;
- Vollzugshilfe Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen, 2015;
- Richtlinien/Vollzugshilfen: Modul «Revitalisierung von Fliessgewässern – Strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» (Bundesamt für Umwelt), Bern 2023;
- Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F;
- Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung (BAFU 2018).

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 ist insbesondere im Umweltbereich in verschiedenen Bundesgesetzen die Möglichkeit verankert worden, den Kantonen über Mehrjahresperioden ziel- und leistungsbezogen pauschal (plafonierter Pauschalbeitrag pro erbrachte Leistungseinheit) oder zielbezogen global (vom Kanton selbstständig zu verwaltender Gesamtbeitrag zur Erreichung vereinbarter Zielgrössen) Bundesmittel auszurichten. Dementsprechend steuert der Bund die zu finanzierenden Förderungsmassnahmen grundsätzlich nicht mehr projektbezogen, sondern durch die Vereinbarung von Zielen in PV (vgl. etwa Art. 36 ff. WaG, Art. 8 Bundesgesetz über den Wasserbau sowie Art. 20a SuG). Ein inhaltlich oder formell zwingender Zusammenhang zwischen den einzelnen PV besteht vorliegend zwar nicht. Dennoch werden dem Regierungsrat aus Gründen der Übersichtlichkeit die vorliegenden sechs der insgesamt sieben PV im Umweltbereich gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Artikel 21a Absatz 1 OrG liegen somit die folgenden sechs der insgesamt sieben PV für die Periode von 2025 – 2028 vor:

- PV betreffend die Programmziele (PZ) im Bereich Landschaft;
- PV betreffend die PZ im Bereich Naturschutz;
- PV betreffend die PZ im Bereich Lärm- und Schallschutz;
- PV betreffend die PZ im Bereich gravitativer Naturgefahren;
- PV betreffend die PZ im Bereich Wald;
- PV betreffend die PZ im Bereich Revitalisierungen.

3.2 Grundzüge und Konzeption der PV

Artikel 46 Absatz 2 BV legt fest, dass Bund und Kantone miteinander vereinbaren können, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Konkreter legen die Artikel 16 – 22 SuG die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden solche an Kantone in der Regel aufgrund von PV gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Das Verfahren bis zum Abschluss von PV als öffentlich-rechtliche Verträge wird in den Artikeln 19 – 20a SuG festgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 2 SuG stellt die Behörde – im Umweltbereich meist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) – nach den Vertragsverhandlungen dem Gesuchsteller – meist dem Kanton – einen befristeten Antrag zu. Dieser entspricht bei erfolgreichen Verhandlungen dem gemeinsam ausgehandelten Resultat, bei gescheiterten Verhandlungen dem «letzten Angebot» des BAFU. Inhalt und Dauer der PV werden von Artikel 20a SuG skizziert. Erfolgt die unterschriftsmässige Zustimmung zur Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist, so ist die PV als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen. Andernfalls erlässt der Bund den Inhalt der PV mittels (anfechtbarer) Verfügung.

Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels PV zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden (Beispiel für Revitalisierung von Gewässern: Art. 62b GschG; Beispiel für Schutzwald und Waldschutz: Art. 35, 37 und 37a WaG und Art. 38, 40, 40a und 46 – 50 WaV).

Das Instrument der PV geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, das heisst für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, das sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede PV gewisse Kernelemente (Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen usw.), die in einer Mustervereinbarung definiert wurden und in den diesbezüglichen Erläuterungen veranschaulicht werden. Die PV stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, das heisst in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer PV zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG.

Nachfolgend wird jede PV inhaltlich kurz beschrieben und erläutert.

3.3 PV betreffend die PZ im Bereich Landschaft

Seit 2020 werden die Förderbereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbe neu in einer PV «Landschaft» zusammengefasst und materiell im Bereich der kantonal schützenswerten Landschaften, der Agglomerationslandschaften und des Kernzonenmanagements der Biosphärenreservate ergänzt. Im Hinblick auf die kommende Programmperiode wurden zudem im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» die Indikatoren konzeptionell neu aufbereitet und stark vereinfacht.

Die vorliegende PV Landschaft gliedert sich in die beiden Teilprogramme «Landschaftsqualität» und «Pärke von nationaler Bedeutung».

- a) Im Teilprogramm «Landschaftsqualität» werden namentlich folgende Leistungen durch den Bund mitfinanziert:
- Landschaftskonzeption;
 - Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften);
 - Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen;
 - Projekte im Bereich Wissensvermittlung.
- b) Im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» werden Leistungen in folgenden Bereichen durch den Bund mitfinanziert:
- Erhalt und Aufwertung von Natur und Landschaft;
 - Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft;
 - Förderung von Massnahmen im Bereich Umweltbildung und -sensibilisierung;
 - Professionellen Naturparkbetrieb sicherstellen und weiterentwickeln;
 - Unterstützung von Forschungsaktivitäten in bzw. zu den Pärken.

Die mit dem Bund im Rahmen der vorliegenden PV Landschaft vereinbarte maximale Finanzierung beläuft sich auf total CHF 11 931 000 (Teilprogramm «Landschaftsqualität» CHF 1 610 000, Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» CHF 10 321 000).

Das Teilprogramm «Weltnaturerbe» wird zusammen mit dem Kanton Wallis verfolgt. Da die Federführung für dieses Teilprogramm beim Partnerkanton liegt, werden keine Bundesgelder direkt an den Kanton Bern ausbezahlt.

3.4 PV betreffend die PZ im Bereich Naturschutz

Die Programmvereinbarung Naturschutz 2025-2028 umfasst sechs PZ:

- PZ 03-1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur;
- PZ 03-2: Schutz und Pflege der Biotop nach NHG;
- PZ 03-3: Sanierung und Aufwertung von Biotopen;
- PZ 03-4: Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung;
- PZ 03-5: Förderung national prioritärer Arten;
- PZ 03-6: Wissen.

Inhaltlich weichen diese PZ nicht von jenen der Vorperiode ab. Lediglich die Bezeichnungen der einzelnen PZ wurden angepasst und die Tätigkeiten teilweise neu gruppiert. Schwerpunkt bleibt PZ 03-2, d.h. der Erhalt der bestehenden inventarisierten Naturwerte mittels Schutzbeschlüssen und Bewirtschaftungsverträgen. Sanierung und Aufwertung beeinträchtigter Biotop, Kartierungen und Artenschutz erfolgen im Rahmen des Möglichen (PZ 03-3 – 03-5). Für den Wissensaufbau und -transfer stehen nur bescheidene Mittel zur Verfügung (PZ 03-6). Diese werden deshalb sehr bewusst eingesetzt, um die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Die in der Vorperiode gestarteten strategischen Arbeiten an der Fachplanung ökologische Infrastruktur werden weitergeführt (PZ 03-1).

3.5 PV betreffend die PZ im Bereich Lärm- und Schallschutz

In Erfüllung des Postulats 15.3840 Barazzone und der Motion 19.3237 Hêche wurde die LSV im Jahr 2021 angepasst. Bei dieser Revision wurde die Bekämpfung des Strassenlärms zur Dauer-

aufgabe erklärt und die Kantone und Gemeinden können auch nach dem Ablauf der Sanierungsfrist (31. März 2018) durch den Bund unterstützt werden. Diese Bundesbeiträge müssen durch den Kanton und die Gemeinden zweckgebunden für die Lärmsanierung an Kantons- und Gemeindestrassen eingesetzt werden. Im Vergleich zu den vorherigen PV wurden die Beiträge für Massnahmen an der Quelle massgebend erhöht und für Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) und am Gebäude (Schallschutzfenster) reduziert. Mit diesen Beiträgen unterstützt der Bund die Kantone und die Gemeinden bei der Lärmsanierung gemäss Artikel 13 LSV sowie beim Lärmschutz bei wesentlich geänderten Anlagen (Art. 8 LSV).

Für die PV 2025 – 2028 wurden mit dem BAFU folgendes PZ vereinbart:
Das den Lärmschutz betreffende PZ bezweckt die Verminderung der Lärmbelastungen und die Zahl der von lästigen sowie schädlichen Lärmimmissionen betroffenen Personen im Kanton Bern. Dabei stehen Massnahmen an der Quelle (lärmmindernde Strassenbeläge und punktuell Temporeduktionen) im Vordergrund. Aufgrund von Sparmassnahmen auf Seiten des Bundes können voraussichtlich nur Bundesbeiträge für Massnahmen an der Quelle (Leistungsindikatoren L1.1 – L1.4) ausbezahlt werden.

3.6 PV betreffend die PZ im Bereich gravitativer Naturgefahren

3.6.1 Grundlage: Waldgesetz

Das Programm «Gravitative Naturgefahren» gemäss Artikel 38 WaG umfasst die beiden PZ 1 «Grundangebot: Raumplanerische, organisatorische (inkl. Einsatzplanung), (ingenieur-)biologische oder technische Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren» und «Grundlagenbeschaffung: Gefahren- und Risikogrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung».

PZ 1: Zum «Grundangebot» gehören die meisten Schutzprojekte (ohne Einzelprojekte, siehe unten). Das Erstellen und Betreiben von Messstellen zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen sowie der Aufbau von Überwachungssystemen, die Ausarbeitung von Einsatzplannungen, raumplanerische Präventionsmassnahmen und der Unterhalt und die Instandstellung von Schutzmassnahmen werden ebenfalls aus den Mitteln für das PZ 1 finanziert. Die Gesamtkosten dieser Massnahmen sind mit CHF 12 Mio. veranschlagt. Der Bund beteiligt sich mit 35 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten, total rund CHF 4.2 Mio.

PZ 2: Die «Grundlagenbeschaffung» umfasst Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Kataster und Übersichten über die Risikosituation. Sie bilden eine unabdingbare Voraussetzung für ein situationsgerechtes Naturgefahrenmanagement. Die Gesamtkosten dieser Massnahmen sind mit CHF 6.8 Mio. veranschlagt. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten, total rund CHF 3.4 Mio.

Die Subventionierung der beiden PZ durch den Bund erfolgt mittels eines Globalbeitrags an den Kanton.

Zahlreiche bundesrelevante, komplexere oder unvorhersehbare Projekte für Schutzbauten (sog. Einzelprojekte) werden wie bisher ausserhalb der PV mit Beitragszusicherungen des Bundes an den Kanton (Einzelverfügungen) subventioniert. Für die Programmperiode 2025 – 2028 hat der Bund dafür zusätzliche Mittel eingestellt. Für diese Projekte bestehen keine kantonalen Kontingente. Die Bundesmittel für Einzelprojekte werden vom BAFU schweizweit verwaltet und entsprechend dem Bedarf fortlaufend zugesichert.

3.6.2 Grundlage: Wasserbaugesetz

Das Programm «Gravitative Naturgefahren» gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Wasserbau umfasst die beiden PZ 1 «Grundangebot: Raumplanerische, organisatorische (inkl. Einsatzplanung), (ingenieur-) biologische oder technische Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren» und «Grundlagenbeschaffung: Gefahren- und Risikogrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung».

PZ 1: Zum «Grundangebot» gehören die meisten Schutzprojekte (ohne Einzelprojekte, siehe unten). Das Erstellen und Betreiben von Messstellen zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen sowie der Aufbau von Überwachungssystemen, die Ausarbeitung von Einsatzplanungen, raumplanerische Präventionsmassnahmen und der Unterhalt und die Instandstellung von Schutzmassnahmen werden ebenfalls aus den Mitteln für das PZ 1 finanziert. Die Gesamtkosten dieser Massnahmen sind mit CHF 86 Mio. veranschlagt. Der Bund beteiligt sich mit 35 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten, total CHF 30.1 Mio bzw. rund CHF 7.5 Mio. pro Jahr.

PZ 2: Die «Grundlagenbeschaffung» umfasst Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Kataster und Übersichten über die Risikosituation. Sie bilden eine unabdingbare Voraussetzung für ein situationsgerechtes Naturgefahrenmanagement. Die Gesamtkosten dieser Massnahmen sind mit CHF 4.8 Mio. veranschlagt. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten, total CHF 2.4 Mio. bzw. mit CHF 0.6 Mio. pro Jahr.

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der beiden PZ mit Beiträgen von total CHF 32.5 Mio. bzw. rund CHF 8.1 Mio. pro Jahr an den Kanton. Umgerechnet auf die Anzahl Jahre sind das Projektvolumen und die Höhe der für die vierjährigen Programmperiode 2025 – 2028 vereinbarten Bundesbeiträge mit rund CHF 8.1 Mio. pro Jahr um 21 Prozent höher als in der fünfjährigen Programmperiode 2020 – 2024 (ohne nachfolgende Ergänzungen), um rund 6.6 Prozent tiefer als in der fünfjährigen Programmperiode 2020 – 2024 (inkl. Ergänzungen 2023 und 2024) und um rund 30 Prozent höher als in der vierjährigen Programmperiode 2016 – 2019 (inkl. Ergänzungen 2018 und 2019).

Zahlreiche bundesrelevante, komplexere oder unvorhersehbare Projekte für Schutzbauten (sog. Einzelprojekte) werden wie bisher ausserhalb der PV mit Beitragszusicherungen des Bundes an den Kanton (Einzelverfügungen) subventioniert. Für die Programmperiode 2025 – 2028 hat der Bund dafür zusätzliche Mittel eingestellt. Für diese Projekte bestehen keine kantonalen Kontingente. Die Bundesmittel für Einzelprojekte werden vom BAFU schweizweit verwaltet und entsprechend dem Bedarf fortlaufend zugesichert.

3.7 PV betreffend die PZ im Bereich Wald

Die früheren Programme «Schutzwald», «Waldbiodiversität» und «Waldbewirtschaftung» sind seit der vierten Programmperiode (2020 – 2024) in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese Programmvereinbarung entspricht besonders dem Wunsch der Kantone nach mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und einer Optimierung der Schnittstelle zwischen Kantonen und Bund.

Die Motion 20.3745 Fässler mit einer Mittelerhöhung der bestehenden Programmvereinbarung Wald und drei ergänzenden Massnahmen wurde innerhalb der vierten Programmperiode in den Jahren 2021 – 2024 umgesetzt und ist abgeschlossen. Zielführende und innerhalb des ordentlichen Budgets sinnvolle Elemente sind in die fünfte Programmperiode eingeflossen.

Teilprogramm Schutzwald	PZ 1:	Schutzwaldbehandlung
	PZ 2:	Sicherstellung Infrastruktur
	PZ 3:	Waldschutz
Teilprogramm Waldbiodiversität	PZ 1:	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten
	PZ 2:	Förderung von Lebensräumen und Arten
Teilprogramm Waldbewirtschaftung	PZ 1:	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse
	PZ 2:	Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes
	PZ 3:	Waldplanung
	PZ 4:	Jungwaldpflege
	PZ 5:	Praktische Ausbildung

Teilprogramm Schutzwald

Das Teilprogramm "Schutzwald" umfasst drei strategische PZ.

PZ 1: Angestrebt wird die Pflege von rund 6620 Hektaren Schutzwald mit Bundesbeteiligung und gemäss der Konzeption NaiS (Nachhaltigkeit im Schutzwald). Die Subventionierung durch den Bund erfolgt auf der Basis einer leistungsabhängigen Beitragspauschale an den Kanton (CHF 5000/ha gepflegten Schutzwald).

PZ 2: Die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung umfasst den Bau von Walderschliessungen (Wiederherstellung nach Naturereignissen, Aus-/Neubau, periodischer Unterhalt), von Forstwerkhöfen und von Infrastrukturen für die Waldbrandprävention. Der Bund beteiligt sich mit maximal 40 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten.

PZ 3: Die Waldschutzmassnahmen umfassen Massnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden innerhalb und ausserhalb des Waldes. Der Bund beteiligt sich mit maximal 40 Prozent an den beitragsberechtigten Kosten.

Teilprogramm Waldbiodiversität

Das Teilprogramm "Waldbiodiversität" umfasst zwei strategische PZ. Gegenüber der vorhergehenden Programmperiode 2020 – 2024 gibt es inhaltlich nur wenige Detailanpassungen.

PZ 1: Mit der Verwirklichung des PZ «Langfristiger Schutz» sollen ökologisch wertvolle Flächen und Bäume langfristig vertraglich gesichert werden, um der natürlichen Entwicklung und/oder der Erhaltung der ökologisch-biologischen Vielfalt Vorrang vor anderen Waldfunktionen zu geben.

PZ 2: Im Rahmen des PZ «Förderung von Lebensräumen und Arten» werden mit gezielten forstlichen Eingriffen die strukturelle und die biologische Vielfalt von Lebensräumen erhalten sowie aufgewertet, national prioritäre Arten gefördert und/oder kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen des Waldes wiederaufgenommen bzw. weitergeführt.

Die Subventionierung der verschiedenen Massnahmen durch den Bund erfolgt auf der Basis von leistungsabhängigen Beitragspauschalen an den Kanton.

Teilprogramm Waldbewirtschaftung

Das Teilprogramm "Waldbewirtschaftung" besteht nach der Erweiterung auf sechs PZ im Rahmen der Umsetzung der Motion 20.3745 Fässler nun wieder aus fünf PZ, wie dies schon in der

ursprünglichen PV 2020 – 2024 der Fall war. In drei PZ gab es Erweiterungen oder es kam zu einem Wechsel der Subventionierung hin zu einem Pauschalssystem.

PZ 1: Das PZ «Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse» zielt auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung durch kantonale Konzepte ab. Auf die neue Programmperiode hin wird der Kanton Bern stufenweise ein an die geänderte Situation angepasstes Förderprogramm einführen. Dieses wurde in enger Abstimmung mit dem Verband Berner Waldbesitzern (BWB) erarbeitet.

PZ 2: Über das PZ «Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes» werden Optimierung an der Grunderschliessung, welche für die nachhaltige Waldbewirtschaftung erforderlich sind, sowie der Erschliessung mit Seilkrananlagen unterstützt. Ab dieser Programmperiode entrichtet der Bund eine Pauschale nach Anzahl Hektaren erschlossenen Waldes. Die Voraussetzung für Bundesbeiträge in Form eines Gesamterschliessungskonzeptes erfüllt der Kanton bereits seit der letzten Programmperiode. Der Kanton Bern führt in diesem Zusammenhang ein ebenfalls auf Flächenpauschalen basierendes Förderprogramm ein. Dieses umfasst den Ausbau und den periodischen Unterhalt basierend auf der Ausweisung einer minimalen Grunderschliessung, die Wiederinstandstellung nach Naturereignissen sowie die Erschliessung durch Seillinien.

PZ 3: Im Rahmen des PZ «Forstliche Planungsgrundlagen» beteiligt sich der Bund an den Kosten für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben des Kantons (z.B. Regionale Waldplanung oder Nachhaltigkeitscontrolling) und der Bereitstellung wichtiger Grundlagen für die Waldbewirtschaftenden. Zudem unterstützt der Bund neu kantonsübergreifende Erhebungen (z.B. interkantonale Waldbeobachtungsflächen zur Untersuchung der Entwicklungen der komplexen Stoffkreisläufe der Wälder).

PZ 4: Mit dem PZ «Jungwaldpflege» wird die Schaffung und die Pflege von standortgerechten und klimaangepassten Waldbeständen ausserhalb des Schutzwaldes gefördert. Hierbei können einheimische Baumarten als auch in Ausnahmefällen alternative Baumarten Bestandteil der Wälder sein. Ebenfalls werden die Samenplantagen (Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut) und nach der Schaffung in der letzten Periode neu die Pflege von Verjüngungsbeobachtungsflächen mit Bundesbeiträgen unterstützt.

PZ 5: Das PZ «Praktische Ausbildung» unterstützt die Ausbildung durch Sicherheitskurse von forstlich nicht ausgebildeten Personen, welche Arbeiten im Wald ausführen. Zudem wird die praktische forstliche Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe (Praktika) gefördert.

In allen PZ, ausser dem PZ 1, wo der Bund 40 Prozent der beitragsberechtigten Kosten trägt, sieht der Bund leistungsabhängigen Beitragspauschalen für den Kanton vor.

3.8 PV betreffend die PZ im Bereich Revitalisierungen

Das Programm «Revitalisierungen» umfasst die drei PZ «Grundlagen Revitalisierung» (PZ 1), «Revitalisierungsprojekte» (PZ 2) und «Hochwasserschutzprojekte mit Gewässerraum Biodiversität oder mit Überlänge an Fliessgewässern, sog. «Kombi-Projekte» (PZ 3). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Programmvereinbarung «Revitalisierungen» 2020 – 2028, wie sie vom TBA mit dem BAFU im Sommer 2024 ausgehandelt wurde und mit dem vorliegenden Beschluss dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

PZ 1: Zu den «Grundlagen Revitalisierung» gehören die Erhebung der Ökomorphologie an Fliessgewässern und Seeufern, die Aktualisierung der strategischen Revitalisierungsplanung

Fliessgewässer, Einzugsgebietsplanungen (nur Revitalisierungsanteil), Studien zu Massnahmen für die Sanierung des Geschiebehaushalts sowie Wirkungskontrollen zu Revitalisierungsprojekten. Die Gesamtkosten dieser Leistungen sind mit rund CHF 2 Mio. veranschlagt. Der Bund beteiligt sich daran mit einem Pauschalbeitrag (Erhebung der Ökomorphologie an Fliessgewässern und Seeufern) oder mit 60-80 Prozent der anrechenbaren Kosten (übrige Leistungen), total rund CHF 1.2 Mio. bzw. rund CHF 0.3 Mio. pro Jahr.

PZ 2: Die «Revitalisierungsprojekte» umfassen alle wasserbaulichen Massnahmen für die Revitalisierung von Fliessgewässern und stehenden Gewässern (ohne Einzelprojekte, siehe unten). Die Gesamtkosten dieser Massnahmen sind mit rund CHF 15.2 Mio. veranschlagt. Die Höhe des Bundesbeitrags ist abhängig von der Qualität der ausgeführten Massnahmen wie Offenlegung eingedolter Fliessgewässer oder gefasster Quellen, Gewässerraum Biodiversität der revitalisierten Gewässer, Uferrevitalisierung stehende Gewässer, Vernetzungsmassnahmen, Massnahmen zur Geschiebesanierung, Schaffung von Kleingewässern, Ausmass des Nutzens für Natur und Landschaft sowie Naherholung. Der Bund beteiligt sich mit 10-80 Prozent der anrechenbaren Kosten, total rund CHF 8.1 Mio. bzw. rund CHF 2.0 Mio. pro Jahr.

PZ 3: Bei Hochwasserschutzprojekten werden zusätzliche ökologische Leistungen wie «Gewässerraum Biodiversität» oder «Überlänge» über das PZ 3 finanziert (Kombi-Projekte). Die Gesamtkosten dieser Leistungen sind mit rund CHF 6.3 Mio. veranschlagt. Die Höhe des Bundesbeitrags ist abhängig von der Qualität der ausgeführten Massnahmen wie «Gewässerraum Biodiversität» oder «Überlänge» verbunden mit dem Ausmass des Nutzens für Natur und Landschaft sowie Naherholung. An diesen zusätzlichen ökologischen Leistungen beteiligt sich der Bund mit 10-45 Prozent der anrechenbaren Kosten, total rund CHF 3.3 Mio. bzw. rund CHF 0.8 Mio. pro Jahr.

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der drei PZ mit Beiträgen von total CHF 12.6 Mio. bzw. rund CHF 3.2 Mio. pro Jahr an den Kanton. Bezogen auf die Anzahl Jahre sind das Projektvolumen und die Höhe der für die vierjährigen Programmperiode 2025 – 2028 vereinbarten Bundesbeiträge mit rund CHF 3.2 Mio. nahezu identisch wie in der fünfjährigen Programmperiode 2020 – 2024 (ohne nachfolgende Ergänzungen), um rund 28 Prozent tiefer als in der fünfjährigen Programmperiode 2020 – 2024 (inkl. Ergänzungen 2020, 2021, 2022 und 2024) und um rund 14 Prozent tiefer als für die vierjährige Programmperiode 2016 – 2019 (inkl. Ergänzungen 2018 und 2019).

Einige bundesrelevante oder komplexere Revitalisierungsprojekte (sog. Einzelprojekte) werden wie bisher ausserhalb des Programms «Revitalisierungen» mit Beitragszusicherungen des Bundes an den Kanton (Einzelverfügungen) subventioniert. Für die Programmperiode 2025 – 2028 hat der Bund dafür zusätzliche Mittel eingestellt. Für diese Projekte bestehen jedoch keine kantonalen Kontingente. Die Bundesmittel für Einzelprojekte werden vom BAFU schweizweit verwaltet und entsprechend dem Bedarf fortlaufend zugesichert.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegenden PV sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt. Sie leisten jedoch einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Ziels 5 «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung».

5. **Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

5.1 **Auswirkungen auf Finanzen**

5.1.1 **Übersicht**

Die PV haben keine direkte Belastung des Kantons zur Folge. Sie verschaffen dem Bund keinen Anspruch auf kantonale Leistungen, sondern umschreiben vielmehr die Rahmenbedingungen, die einzuhalten sind, um Bundesbeiträge zu erhalten. Als Grundsatz wird festgehalten, dass die über die Bundesbeiträge hinausgehende Finanzierung des Programms Sache des Kantons ist, der seinerseits Gemeinden, beteiligte Eigentümer, Sponsoren sowie allfällige weitere Dritte bzw. Nutzniessende in die Finanzierung einbindet. Die für die kantonalen Leistungen erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen, Budgetbeschlüsse und Ausgabenbewilligungen bleiben vorbehalten.

Gemäss Ziff. 11.1 der PV können die PV während der Vereinbarungsdauer angepasst werden, wenn sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern. Namentlich kann der Bund oder der Kanton verlangen, dass die Programmvereinbarungen neu ausgehandelt werden, wenn ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen 2 % der Gesamtausgaben übersteigen. Der Bund plant im Rahmen des Entlastungspakets 27 die Beiträge für die Verbundaufgaben im Umweltbereich zu kürzen (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt vom 29. Januar 2025, S. 29). Dies könnte zu einer Neuverhandlung der Programmvereinbarungen führen. Für den Teilbereich Wald hat das BAFU am 17. April 2025 bereits eine entsprechende Nachverhandlung angekündigt.

Die vorliegenden sechs der insgesamt sieben PV stellen sich finanziell wie folgt dar:

<i>PV</i>	<i>Bundesbeiträge 2025-2028 (CHF)</i>	<i>Kosten Kanton (Schätzwerte, CHF)</i>	<i>Wesentliche inhaltliche und finanzielle Unterschiede zwischen Programmperiode 2020-2024 und neuer Programmperiode 2025-2028</i>
PV betreffend die PZ im Bereich Landschaft	11'931'000	7'478'000 (Pärke und Weltnaturerbe) 902'000 (Landschaftsqualität)	Es sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Programmperioden auszumachen.
PV betreffend die PZ im Bereich Naturschutz	23'699'973	25'000'000	Grundsätzlich bleiben die vom Bund mitfinanzierten Leistungen des Kantons Bern in der PV Naturschutz die gleichen (weitestgehend unveränderte PV-Struktur). Unterhalt und Sanierung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sowie die Artenförderprogramme machen den grössten Anteil aus. Weitere wichtige Elemente sind das kantonale Gesamtkonzept Naturschutz und die Unterschutzstellung der Objekte von nationaler Bedeutung.

			Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist festzuhalten, dass der Bundesbeitrag weniger als 50% des Gesamtaufwandes ausmacht. Insbesondere die Eigenleistungen der Abteilung Naturförderung (ANF) werden nur teilweise monetarisiert bzw. berücksichtigt. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Bund eine Kürzung der NFA-Beiträge um 10% ab 2026 in Erwägung zieht. Dies würde zu einem noch grösseren Ungleichgewicht bei der Finanzierung der Verbundaufgabe Naturschutz führen.
PV betreffend die PZ im Bereich Lärm- und Schallschutz	13'000'000	25'000'000	vgl. Ziffer 3.5 hiervor sowie Ziffer 5.1.2.3 hiernach
PV betreffend die PZ im Bereich gravitativer Naturgefahren	nach Bundesgesetz über den Wasserbau: 32'500'000 nach WaG: 7'600'000	nach Bundesgesetz über den Wasserbau: 26'300'000 nach WaG: 8'000'000	nach Bundesgesetz über den Wasserbau: Der Bund beteiligt sich ab 2025 neu auch am regelmässigen Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen. Der Umfang der PV pro Jahr entspricht in etwa jenem der Programmperiode 2020 – 2024. Der Bedarf an Bundesbeiträgen wird mit der PV 2025 – 2028 voraussichtlich gedeckt. nach WaG: Die Kosten für das Programmziel Grundlagenbeschaffung wurden stark erhöht, weil ein Rückstand in der Revision der Gefahrenkarten besteht und im Hinblick auf die Programmperiode 2029 – 2032 Grundlagen für kantonale Risikoübersichten erstellt werden müssen.
PV betreffend die PZ im Bereich Wald	Schutzwald: 34'190'000 Waldbiodiversität PZ 1: 7'136'000 Waldbiodiversität	Schutzwald: 18'800'000 Waldbiodiversität PZ 1: 2'900'000 Waldbiodiversität PZ 2:	Schutzwald: Das PZ «Schutzwaldbehandlung» wird im Vergleich zur letzten NFA-Periode erhöht, die Details sind im Regierungsratsbeschluss (RRB) Rahmenkredit Schutzwald 2025 – 2028 (2024.WEU.1111) ersichtlich. Die PZ «Sicherstellung Infrastruktur» und «Waldschutz» werden in gleichem Rahmen wie in der vorherigen NFA-Periode weitergeführt. Waldbiodiversität: Die Beiträge von Seiten BAFU wurden im Vergleich zur PV 2020 – 2024 wesentlich erhöht.

	PZ 2: 4'691'000	3'900'000	Entsprechend müssen sich auch die kantonalen Beiträge erhöhen. Die Beiträge sind wesentlich, um die im Sachplan Biodiversität gesetzten Ziele für die Waldreservate zu erreichen. Das BAFU hat zudem eine deutliche Erhöhung der kantonalen Beiträge für die Waldbiodiversität eingefordert, in Richtung 50 %.
	Waldbewirtschaftung: 11'531'025	Waldbewirtschaftung: 9'961'000	Waldbewirtschaftung: zu den allgemeinen Entwicklungen siehe Text unter Ziffer 3.8 hiervor. Die Mittel konnten in den Verhandlungen mit dem Bund auf dem Niveau der vorherigen Periode gehalten werden.
PV betreffend die PZ im Bereich Revitalisierungen	12'600'000	3'110'000	Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Programmperiode 2020 – 2024. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge reichen nicht aus, um alle ausführungsbereiten Revitalisierungs- und Kombiprojekte in der Programmperiode 2025 – 2028 mitfinanzieren zu können. Der mit Projekten ausgewiesene Bedarf an Bundesbeiträgen wird mit der PV 2025 – 2028 nur zu rund der Hälfte gedeckt.
Total	158'878'998	131'351'000	

5.1.2 Spezifische Bemerkungen zu den Finanzen für jede PV

5.1.2.1 Betreffend die Programmziele im Bereich Landschaft

Der Beitrag des Bundes teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Programmteile auf:

<i>PV Landschaft</i>	<i>Programmziel</i>	<i>Bundesbeitrag (CHF)</i>
Teilprogramm Landschaftsqualität	PZ 1:	0
	PZ 2:	1'200'000
	PZ 3:	350'000
	PZ 4:	60'000
Total Teilprogramm Landschaftsqualität		1'610'000
Total Teilprogramm Pärke von nationaler Bedeutung		10'321'000
Total über alle Teilprogramme		11'931'000

Da die Bundesgelder für das Teilprogramm «Weltnaturerbe» an den Partnerkanton Wallis ausbezahlt werden, sind diese in der vorangehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Teilprogramm «Landschaftsqualität»

Der Bund beteiligt sich finanziell am Teilprogramm Landschaftsqualität mit 50 %, für Projekte in Agglomerationen und Siedlungen (PZ 3) gibt es 40 %. Mindestens 50 % resp. 60 % müssen somit via Kanton, Gemeinden, Regionen und Dritte finanziert werden. Die für die Gewährung von Staatsbeiträgen an Aufwertungsmassnahmen im Bereich Landschaft von Gemeinden und Regionen nötigen Mittel werden dem vom Grossen Rat am 6. Juni 2023 bewilligten Rahmenkredit 2024 – 2029 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung entnommen.

Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»

Der Bund beteiligt sich finanziell am Gesamtbudget eines Parks und Welterbegebiets über die gesamte Programmperiode mit höchstens 50 %. Mindestens 50 % müssen somit via Kanton, Gemeinden und Dritte (z.B. Stiftungen, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen usw.) finanziert werden. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat zu diesem Zweck mit GRB 2023.DIJ.12369 einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 7 478 000 für die Dauer der Programmperiode 2025 – 2028 bewilligt.

5.1.2.2 Betreffend die Programmziele im Bereich Naturschutz

In der NFA-Periode 2020 – 2024 entsprachen die Bundesbeiträge weitgehend der Leistungsvereinbarung. Die Leistungen des Kantons Bern lagen insgesamt höher als ausgewiesen. Insbesondere die Eigenleistungen, d.h. der Personalaufwand wurde nur zu einem kleinen Teil angerechnet. Die vom Bund anvisierte hälftige Finanzierung der Verbundaufgabe Naturschutz wurde klar verfehlt.

Für die NFA-Periode 2025 – 2028 hat der Kanton Bern mehr Leistungen eingegeben, als der Bund gegenfinanzieren kann. Deshalb musste die Programmvereinbarung im Rahmen der Verhandlungen angepasst und diverse Projekte bzw. Leistungen gestrichen oder redimensioniert werden. Das Verhandlungsergebnis liegt mit CHF 23 699 973 leicht tiefer als in der Programmvereinbarung 2020 – 2024. Hauptgrund für die tieferen Beiträge ist die kürzere NFA-Periode; deutlich untergeordnet spielen auch kleinere Anpassungen beim NFA-Handbuch (Leistungen und ihre Abgeltung) eine Rolle. Die entsprechenden kantonalen Mittel sind grundsätzlich im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 enthalten. Im laufenden Planungsprozess (Budget 2026) ist eine Anpassung der Kantonsbeiträge pendent.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat aufgrund des Brichts «Aufgaben- und Subventionsprüfung 2024. Bericht zuhanden des Bundesrates» der Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsprüfung, präsiert von Serge Gaillard, vom 25. August 2024 (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/89485.pdf>) eine Kürzung der NFA-Beiträge um 10 % ab 2026 prüft. Eine Reduktion der Bundesbeiträge während der laufenden NFA-Periode kann nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2.3 Betreffend die PZ im Bereich Lärm- und Schallschutz

Im Rahmen der Eingabe für die PV hat der Kanton Bern beim Bund einen Bedarf von CHF 14.65 Mio. angemeldet. Aufgrund der allgemein zu hohen Eingaben der Kantone wurden die pro Kanton zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge auf höchstens CHF 13 Mio. plafoniert und die Beiträge für die Leistungsindikatoren 1.5 – 1.7 (Lärmschutzwände, Schallschutzfenster

und Projektierung) gestrichen. Sollte dem Bund am Ende der PV-Periode noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, dass rückwirkend noch Beiträge für die Leistungsindikatoren 1.5 – 1.7 ausgezahlt werden. Ansonsten müssen die ungedeckten Kosten vom Kanton getragen werden.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden PV erfolgt die Finanzierung des Kantonsanteils nicht mehr über den Rahmenkredit «Lärmschutz», sondern über den Investitionsrahmenkredit und die Erfolgsrechnung des Tiefbauamts. Die entsprechenden kantonalen Mittel sind im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 eingestellt.

Aufgrund der zu Ende gehenden Sanierungsfristen und dem Übergang zum Lärmschutz als Daueraufgabe wurde die PV 2016 – 2018 mehrfach verlängert. Insgesamt standen dem Kanton Bern in diesem Zeitraum CHF 14.955 Mio. zur Verfügung. Aufgrund des Strategiewechsels und dem konsequenten Einbau von lärmindernden Belägen im Siedlungsgebiet konnten diese vollständig ausgeschöpft werden.

5.1.2.4 Betreffend die PZ im Bereich gravitativer Naturgefahren

5.1.2.4.1 Grundlage: Waldgesetz

Die Mittel aus der PV der Periode 2020 – 2024 werden voraussichtlich knapp nicht ausgeschöpft. Der voraussichtliche Betrag der Nachbesserung wurde bei der Anmeldung des Bedarfs für die kommende Periode berücksichtigt. Die Kantonsmittel sind weitgehend im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 eingestellt. Im laufenden Planungsprozess (Budget 2026) ist eine Erhöhung der Kantonsbeiträge pendent.

5.1.2.4.2 Grundlage: Wasserbaugesetz

Der Abschluss der PV mit dem Bund hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die entsprechenden kantonalen Mittel (Kantonsbeiträge für Projekte Dritter und Ausgaben für Projekte des Kantons) sind im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 enthalten. Bei den PZ im Bereich «Gravitative Naturgefahren nach Wasserbaugesetz» handelt es sich hauptsächlich um Projekte der wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbände. Diese Projekte werden von Bund und Kanton gemeinsam als sog. Verbundaufgaben unterstützt. Würde der Kanton die PV mit dem Bund nicht abschliessen, würden dem Kanton Bundesmittel von CHF 32.5 Mio. für vier Jahre resp. rund CHF 8.1 Mio. pro Jahr fehlen.

5.1.2.5 Betreffend die PZ im Bereich Wald

Schutzwald: In den vorliegenden Programmvereinbarungen sind bereits CHF 34.19 Mio. zugesichert. Aufgrund der Motion 20.3745 Fässler ist eine Erhöhung der Bundesbeiträge zu erwarten..

Waldbiodiversität: siehe Text in der Tabelle hiervoor (Ziff. 5.1.1).

Waldbewirtschaftung: Die Bundesbeiträge konnten in der Verhandlung mit dem Bund auf das Niveau der letzten Periode gebracht werden.

5.1.2.6 Die Kantonsmittel sind weitgehend im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 eingestellt. Im laufenden Planungsprozess (Budget 2026) ist eine Erhöhung der Kantonsbeiträge pendent. Betreffend die PZ im Bereich Revitalisierungen

Der Abschluss der PV mit dem Bund hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die entsprechenden kantonalen Mittel (Kantonsbeiträge für Projekte Dritter und Ausgaben für Projekte des Kantons) sind im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 enthalten. Bei den PZ im Bereich «Revitalisierungen» handelt es sich hauptsächlich um Projekte der wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbände. Diese Projekte werden von Bund und Kanton gemeinsam als sog. Verbundaufgaben unterstützt. Würde der Kanton die PV mit dem Bund nicht abschliessen, fehlten dem Kanton Bundesmittel von CHF 12.6 Mio. Franken für vier Jahre bzw. rund CHF 3.2 Mio. pro Jahr.

5.2 Auswirkungen auf das Personal

Das vorliegende Geschäft hat im Allgemeinen keine personellen Auswirkungen in der Kantonsverwaltung.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für den Einbezug der Gemeinden gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 SuG sind, gemäss dem Wortlaut der Bestimmung, die Kantone verantwortlich. Die WEU hat die PV-Entwürfe deshalb entsprechend der Vorgabe in Artikel 21a Absatz 2 OrG den kommunalen Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet (siehe Ziffer 8 hiernach).

PV Landschaft:

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat bezüglich des Teilprogramms «Pärke von nationaler Bedeutung» die Parkträgerschaften konsultiert, die sich in Vertretung der betroffenen Gemeinden einverstanden erklärt haben.

PV Naturschutz:

In der PV Naturschutz sind auch Mittel für die Unterstützung von Gemeindeprojekten enthalten. Es handelt sich in der Regel um Objekte von lokaler Bedeutung. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Bund musste dieser Posten gekürzt werden. Dies weil nicht ausreichend Bundesmittel zur Verfügung standen und die Objekte von nationaler sowie regionaler Bedeutung eine höhere Priorität haben.

PV Lärm- und Schallschutz:

Im Rahmen dieser PV unterstützt der Bund auch die Lärmsanierung an Gemeindestrassen. Die restlichen Kosten sind durch die jeweilige Gemeinde zu finanzieren.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Insgesamt betrachtet wird mit den insgesamt sieben PV im Umweltbereich die Finanzierung wesentlicher Beiträge zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Ressourcen der bernischen Volkswirtschaft sichergestellt. Auf folgende Aspekte ist besonders hinzuweisen:

PV Landschaft:

Die Förderung der regionalen Naturparks ist ein wichtiges Element der kantonalen Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums. Die regionalen Naturparks liegen zumeist in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Zertifizierung dieser Gebiete als «Park von nationaler Bedeutung» und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton sind für die Land- und Forstwirtschaft, das Gewerbe und insbesondere für den Tourismus eine grosse Chance. Die wirtschaftliche Wertschöpfung in einem Naturpark wird direkt über folgende Mechanismen gefördert: Schaffung innerregionaler und regionsübergreifender Netzwerke, Entwicklung sowie Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen, Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen, Imageförderung und Verbesserung der Standortqualität einer Region. In der Waldbewirtschaftung soll mittels Beratung und Förderbeiträgen für die Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse ein unternehmerischer Aufbruch unterstützt werden. Die positive Entwicklung der Holzverwendung kann durch die inländische Wertschöpfungskette wegen ungenügender Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft bisher nur ungenügend genutzt werden.

PV Naturschutz:

Mit der PV Naturschutz werden wichtige Ökosystemleistungen soweit möglich sichergestellt. Ein Grossteil der eingesetzten Mittel fliesst zudem in die Landwirtschaft und hier vor allem in die Randregionen. Ein ansehnlicher Teil der eingesetzten Mittel fliesst zudem in die regionale Bauwirtschaft (z.B. bei der Sanierung von Hochmooren, dem Bau von Weihern usw.). Naturnahe Landschaften sind zudem für die Naherholung und den Tourismus wichtig.

PV Lärm- und Schallschutz:

Durch die Realisierung von Massnahmen an der Quelle können die durch den Strassenverkehrslärm entstehenden externen Kosten (Gesundheitskosten, Wertverluste von Immobilien) gesenkt werden. Im Gegensatz zu Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern wirken Massnahmen an der Quelle nicht nur punktuell, sondern im ganzen Raum. Die Aufenthaltsqualität entlang von stark befahrenen Strassen kann damit deutlich verbessert werden.

PV Wald:

Die Waldbiodiversität ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von resilienten Wäldern und den langfristigen Erhalt der Waldfunktionen sowie den damit verbundenen Waldleistungen. Dies ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels von zentraler Bedeutung.

In der Waldbewirtschaftung soll mittels Beratung und Förderbeiträgen für die Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse der unternehmerische Aufbruch weiter unterstützt werden. Hierbei nehmen die Herausforderungen für die Waldbewirtschaftung durch die Klimaveränderung stark zu. Die positive Entwicklung der Holzverwendung kann durch die inländische Wertschöpfungskette wegen der noch immer ungenügenden Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft bisher nur ungenügend genutzt werden. Auch die Bereitstellung der gesellschaftlich nachgefragten Waldleistungen ist mit dem Blick auf die klimatischen Veränderungen nur durch gezielte, planmässige Massnahmen in der Waldverjüngung sicherzustellen.

8. Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation ging eine Stellungnahme der Finanzkommission (FiKo) des Grossen Rates ein. Die FiKo erkennt keinen Handlungsbedarf und äussert keine Einwände gegen die Unterzeichnung.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.